

Vereinbarung

zwischen

der Deutschen Provinz der Schwestern vom Guten Hirten KdöR, Madrider Ring 62, 97084 Würzburg

nachstehend als "Träger" bezeichnet

und

der Stadt Wittlich, vertreten durch den Bürgermeister,

nachstehend als "Gemeinde" bezeichnet

wird vereinbart:

Präambel

Die Schwestern vom Guten Hirten KdöR sind Träger des Haus Sankt Anton, Zur Pleiner Mühle 1, 54518 Plein.

Er wirkt als freier Träger der freien Jugendhilfe mit und entlastet damit den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zur nachhaltigen Sicherung der Betriebskosten der Kinderkrippe gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Beteiligung an den Sachkosten

- 1.1 Die Gemeinde trägt die nach Abzug eines Festbetrages ermittelten und der Höhe nach zwischen dem Träger und der Gemeinde vereinbarten Sachkosten. Der durch den Träger aufzubringende Festbetrag beträgt für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung 2.100,00 EURO (i. W. zweitausendeinhundert).
- 1.2 Für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 gilt ein Sachkostenbudget in Höhe von max. 12.500,00 EURO.
- 1.3 Ausgehend von Sachkosten in Höhe von max. 12.500,00 EURO und nach Abzug des Festbetrages von 2.100,00 EURO verbleibt ein Gemeindeanteil in Höhe von 10.400,00 EURO.
Von diesem Betrag übernimmt die Gemeinde den Anteil, der auf die Kinder aus der Stadt Wittlich entfällt.
Der Anteil der Wittlicher Kinder wird ermittelt, in dem der Durchschnitt des Anteils (01.01. bis 31.12.2016) zugrunde gelegt wird.
Stichtag ist jeweils der 1. eines Monats.

Die restlichen Kosten übernimmt der Träger.
- 1.4 Nicht verausgabte Sachkostenanteile verbleiben beim Träger. Überschreitungen des Sachkostenbudgets sind ausschließlich durch den Träger zu finanzieren.

2. Abschlagszahlungen

Die Gemeinde gewährt als Abschlagszahlung auf den voraussichtlichen Gemeindeanteil einen Betrag in Höhe von 3.000,00 EURO zum 01.12.2016.

Für die Prüfung des Verwendungsnachweises gilt die übliche Frist.

3. Frühere Vereinbarungen

Entfällt.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

5. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, etwaige nichtige, undurchführbare oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels unter Berücksichtigung des Vertragszweckes und des Grundsatzes der Vertragstreue vereinbart haben würden und die der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung auch in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Datum:

Unterschrift
Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Unterschrift

Unterschrift